

Abtritt der Zuhörer wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Synode über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitrith.

Die Geschäftsordnung wird in der ersten Synode festgestellt und tritt nach erfolgter Bestätigung durch die in Evangelicis beauftragten Staatsminister in Kraft. Bis dahin gilt eine von denselben Staatsministern zu gebende provisorische Geschäftsordnung.

§ 43.

Theilnahme des Kirchenregiments.

Der Staatsminister des Cultus und öffentlichen Unterrichts und die von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannten Commissarien haben Zutritt zu den Sitzungen der Synode, und können an den Verhandlungen derselben Antheil nehmen. Ein Stimmrecht haben sie nicht.

§ 44.

Eröffnung und Schluß.

Die Synode wird von dem Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichts oder von einem von den Staatsministern in Evangelicis abgeordneten Commissar eröffnet und geschlossen.

Der Eröffnung geht voraus und dem Schlusse folgt ein öffentlicher Gottesdienst in der evangelischen Hofkirche.

§ 45.

Kosten.

Die Kosten der Synode werden aus der Staatscasse bestritten.

Jeder Abgeordnete zur Synode, welcher nicht in Dresden wohnhaft ist, erhält auf jeden Tag eine Auslösung von drei Thalern und den nöthigen Reiseaufwand vergütet, die in Dresden wohnenden beziehen nur die Hälfte der Auslösung.

§ 46.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird das zu Ausführung der vorstehenden Bestimmungen Erforderliche veranstalten.

Auch ergeht nach vorgängiger Vernehmung mit den Provinzialständen der Oberlausitz und nach erklärtem Einverständniß derselben wegen Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in diesem Landestheile besondere Bekanntmachung.

Dresden, am

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.